Zuständiges Ministerium für Gesundheit
Landesexpertenkommission „Generalistische Pflegeausbildung“

ANFORDERUNGEN UND AUFGABEN DER PFLEGESCHULEN

– Arbeitspapier –

Vierte Version (Januar 2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Mindestanforderungen an die Pflegeschulen 3
   1.1 Staatliche Anerkennung 3
   1.2 Schulleitung 3
   1.3 Lehrkräfte 3
   1.4 Ausstattung 4
2. Aufgaben der Pflegeschulen 5
   2.1 Entwicklung 5
   2.2 Organisation/ Durchführung 6
   2.3 Bewertung/ Prüfung 11
3. Arbeitshilfen und weiterführende Literatur 16
4. Anlagen 17

1. Mindestanforderungen an die Pflegeschulen

Die Mindestanforderungen an die Pflegeschulen umfassen die (a) staatliche Anerkennung, (b) Schulleitung, (c) Lehrkräfte und (d) Ausstattung (siehe Abbildung 1).

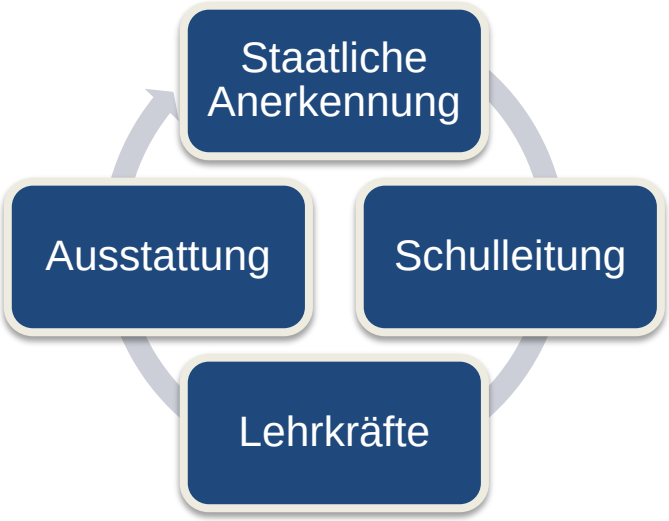

Abbildung 1: Mindestanforderungen an Pflegeschulen
Quelle: eigene Darstellung

1.1 Staatliche Anerkennung

Der theoretische und praktische Unterricht wird an staatlichen Schulen oder an staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schulen erteilt.

1.2 Schulleitung

Die Schulleitung ist hauptberuflich tätig und muss gem. § 9 Pflegeberufegesetz (PflBG) durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau besetzt werden.

1.3 Lehrkräfte

Lehrkräfte müssen in angemessener Anzahl im Verhältnis zu den Ausbildungsplätzen vorgehalten werden. Für die hauptberuflichen Lehrkräfte gilt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 PflBG, das mindestens eine Lehrkraft in Vollzeit auf 20 Ausbildungsplätze kommt.

Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht müssen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG über eine entsprechende insbesondere pflegepädagogisch abgeschlossene Hochschulausbildung auf Master oder vergleichbaren Niveau verfügen. Um sicherzustellen, dass zu Beginn der Pflegeausbildung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung steht, ist befristet bis zum 31.12.2029 die Qualifikation auf Bachelorniveau für Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht zulässig.

Lehrkräfte für den praktischen Unterricht müssen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG eine entsprechende insbesondere pflegepädagogische, abgeschlossene Hochschulausbildung auf Bachelorniveau aufweisen.

Hinweis!
Schulleitungen oder Lehrkräfte, die am 31.12.2019 eine Schule rechtmäßig geleitet bzw. an einer bisherigen Pflegeschule unterrichtet haben, können weiterhin in diesen Funktionen beschäftigt werden.

1.4 Ausstattung

Die Pflegeschulen müssen für die Durchführung der Pflegeausbildung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 PflBG über erforderliche Räume und entsprechende Einrichtungen verfügen. Im Weiteren müssen Lehr- und Lernmittel im ausreichenden Maße und für die Auszubildenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

2. Aufgaben der Pflegeschulen

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Die Aufgaben der Pflegeschulen (teilweise in Zusammenarbeit mit dem Träger der praktischen Einrichtung) können in drei Aufgabenbereiche gegliedert werden:

(a) Entwicklung, (b) Organisation/ Durchführung[1], (c) Bewertung/ Prüfung (siehe Abbildung 2)

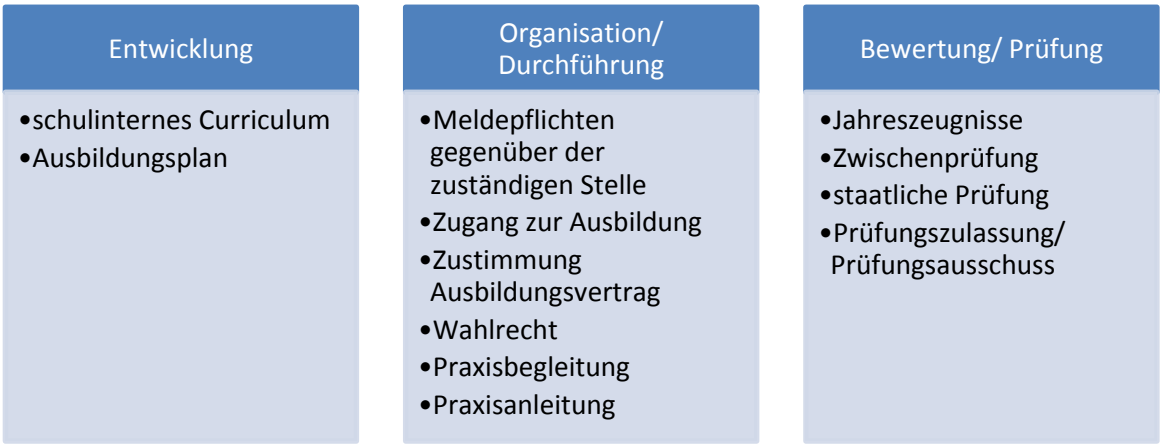

Abbildung 2: Aufgabenbereiche der Pflegeschulen
Quelle: eigene Darstellung

2.1 Entwicklung

Schulinternes Curriculum

Die Pflegeschule ist verpflichtet ein schulinternes Curriculum zu erstellen. Grundlage ist der Rahmenlehrplan der Fachkommission auf Bundesebene (§ 53 PflBG) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Der Rahmenausbildungsplan für die praktische Ausbildung wird in Abstimmung mit dem schulinternen Curriculum erstellt.

Ausbildungsplan

Die Pflegeschule überprüft den grundsätzlich durch den Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplan und fordert gegebenenfalls zur Anpassung des Planes auf (§10 Abs.1 PflBG). Die Erstellung der Ausbildungsplanung kann im Einverständnis der kooperierende Pflegeschule an diese übertragen werden.[2]

[1] Die Meldepflichten gegenüber der zuständigen Stelle bestehen im Falle von öffentlichen Schulen für die Schulträger.
[2] Für öffentliche Schulen ist die Übertragung der Ausbildungsplanung durch das für Bildung zuständige Ministerium untersagt worden.

Hinweis!
Ein Wechsel des Trägers der praktischen Ausbildung nach abgeleistetem Orientierungseinsatz ist lediglich möglich, wenn der neue Ausbildungsträger denselben Versorgungsbereich (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege) abdeckt.

Zur Begründung:
Die zeitliche und inhaltliche Abfolge der praktischen Ausbildung unterliegt konkreten Vorgaben, die sich im Pflegeberufegesetz (PflBG), in der Pflegeberufe- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie den Rahmenausbildungsplänen für die praktische Ausbildung der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz wiederfinden.
Gemäß § 7 Absatz 4 PflBG in Verbindung mit § 3 PflAPrV steht am Anfang der praktischen Ausbildung der Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung. Die Auszubildenden sollen in diesem Einsatz schrittweise an die Aufgaben von beruflich Pflegenden im Rahmen des Pflegeprozesses herangeführt werden. Zum Ende des Einsatzes sollen sie in der Lage sein, erste Aufgaben bei zu pflegenden Menschen, die einen geringen Grad an Pflegebedürftigkeit aufweisen, selbstständig durchzuführen.
Der Einsatzzeitraum für die Pflichteinsätze schließt im Verlauf der Praxisausbildung zeitlich und inhaltlich an den Orientierungseinsatz an. In den Pflichteinsätzen sollen die Auszubildenden zunehmend selbstständig Aufgaben mit zu pflegenden Menschen, die einen mittleren Grad an Pflegebedürftigkeit aufweisen, wahrnehmen.

Bei einem Wechsel zu einem Ausbildungsträger mit anderem Versorgungsbereich kann die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung nicht mehr gewährleistet werden.

2.2 Organisation/ Durchführung

Meldepflichten gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales als zuständige Stelle

Im Rahmen der Ausbildungsfinanzierung ergeben sich für die Pflegeschulen (sh. Fußnote 1) gegenüber der zuständigen Stelle nach § 26 Pflegeberufegesetz Mitteilungspflichten. Nähere Informationen erhalten Sie direkt bei der zuständigen Stelle:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Erich-Schlesinger-Str. 35
Ulrike Ortmann
18059 Rostock
Telefon: 0381 331 59063
Telefax: 0381 331 9959063
E-Mail: pflegefonds@lagus.mv-regierung.de

Alle Pflegeschulen sind aufgefordert, sich im Onlineportal auf der nachstehenden Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales anzumelden. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen zum Ausbildungsfonds und entsprechenden Meldepflichten.

https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/Pflegeausbildungsfonds-M%E2%80%93V/

Ausbildungsbeginn

Für die schriftlichen Prüfungen werden zentrale Prüfungsarbeiten erstellt. Damit werden auch landeseinheitliche Prüfungstermine festgelegt. Diese werden perspektivisch im Januar und Juni jeden Jahres liegen. Eine endgültige Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt im jeweiligen Prüfungsjahr. Bitte beachten Sie bei der Wahl des Ausbildungsbeginns, dass gem. § 11 Absatz 1 Satz 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe (PflAPrV) der Prüfungsbeginn der staatlichen Prüfung nicht früher als drei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen soll. Die Ausbildung dauert gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 PflBG unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre.

Aufgrund dieser festgelegten Rahmenbedingungen wird empfohlen, die künftigen Ausbildungsbeginne auf den 1. März und/ oder 1. September zu legen.

Zugang zur Ausbildung

Die nachstehenden Zugangsvoraussetzungen für das Absolvieren einer Ausbildung nach dem PflBG sind vor Abschluss eines Ausbildungsvertrages durch die zuständige Schule zu prüfen. Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Pflegeschule.

Bildungsspezifische Voraussetzungen:

1. Mittlerer Schulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss
2. Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss zusammen mit dem Nachweis
   - einer zweijährigen erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung **oder**
   - einer abgeschlossenen landesrechtlich anerkannten Ausbildung in der Pflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer
3. erfolgreich abgeschlossene sonstige zehnjährige allgemeinbildende Schulausbildung (z.B. erweiterter Hauptschulabschluss)

Persönliche Voraussetzungen:

1. Nicht eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich die Unzuverlässigkeit für den Beruf ergibt
2. Gesundheitliche Eignung
3. Erforderliche Sprachkenntnisse, um die Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können

Hinweis!
Die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die Pflegeschule ohne Zweifel feststellt, dass Deutsch in Wort und Schrift fließend beherrscht wird und das Sprachniveau keinen Hinderungsgrund für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung darstellt.

Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn die oder der künftige Auszubildende

1. den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemein-bildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
2. den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat.

Sofern der Nachweis als nicht erbracht gilt, sollten die erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage einer Bescheinigung über einen erfolgreich abgelegten Sprachtest auf GER B2-Niveau nachgewiesen werden, der an einer anerkannten Institution abgelegt wurde. Sollte lediglich der Nachweis über einen Sprachtest auf GER B1-Niveau vorliegen, liegt es im Ermessen der Schule, ob gewährleistet ist, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann und ob gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Ausbildungsziels zur Verfügung stehen.

Zustimmung zum Ausbildungsvertrag

Die Pflegeschule muss dem Ausbildungsvertrag gem. § 16 Abs. 6 PflBG zwischen dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung schriftlich zustimmen. Folgende Inhalte sollten sich gem. § 16 Abs. 2 PflBG im Vertrag wiederfinden:

- Die Bezeichnung des Berufs
- Der gewählte Vertiefungseinsatz
- Beginn und Dauer der Ausbildung
- Angaben über die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
- Ausbildungsplan
- Hinweis auf die Schulpflicht
- Dauer der wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit
- Dauer der Probezeit
- Höhe der Ausbildungsvergütung
- Anzahl der Urlaubstage
- Kündigungsgründe
- Ggf. tarifrechtliche Regelungen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, Hinweis zur betrieblichen Mitbestimmung

Hinweis!
Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung und der damit verbundenen Koordination und Organisation der praktischen Ausbildung. Er kann insbesondere die Erstellung des Ausbildungsvertrages sowie des Ausbildungsplanes im Einverständnis mit der Pflegeschule an die Pflegeschule übertragen (§ 8 Abs.4 PflBG). Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Fußnote 2 hingewiesen.

Kooperationsverträge

Der Träger der praktischen Ausbildung muss sowohl mit der Pflegeschule, sofern er keine eigene Pflegeschule betreibt, als auch mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen Kooperationsverträge nachweisen. Kooperationsverträge dienen dazu, das Zusammenwirken der Träger der praktischen Ausbildung mit weiteren Lernorten zu regeln und somit einen engen und kontinuierlichen Austausch zwischen den Lernorten zu erreichen (§ 6 Absatz 4 PflBG). Die geschlossenen Kooperationsverträge sind allen an der Ausbildung beteiligten Partnern umgehend nach Fertigstellung zur Verfügung zu stellen.

Es besteht die Möglichkeit Kooperationsverträge zwischen verschiedenen Kooperationspartnern zu schließen:

- Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule
- Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung (einseitige Praxiseinsatzstellen)
- Träger der praktischen Ausbildung und weitere Einrichtung, die zugleich Träger der praktischen Ausbildung in Bezug auf eigene Auszubildende ist (wechselseitige Praxiseinsatzstellen)
- Ausbildungsverbund

Folgende Inhalte sind im Kooperationsvertrag zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und weiteren Lernorten zwingend zu regeln:

- Zielsetzung und Kooperationspartner
- Zusammenarbeit
- Ausbildungsangebot und -kapazitäten
- Planung und Sicherstellung der Ausbildung
- Praxisanleitung, Praxisbegleitung und Beurteilungen
- Rahmenbedingungen zur Durchführung der Ausbildung
- Kostenerstattung
- Schlussbestimmungen

Als Grundlage zur Erstellung von Kooperationsverträgen werden die vom BIBB veröffentlichten Musterbausteine zur Erstellung eines Kooperationsvertrages (**Anlage 1**) empfohlen. Eine Zusammenfassung und Sortierung der Bausteine nach den verschiedenen Kooperationsformen befindet sich in **Anlage 2**. Der bpa und die freie Wohlfahrt haben ebenfalls Muster- Kooperationsverträge auf Ihrer Webseite zur Verfügung gestellt.

Es ist darauf zu achten, dass Kooperationen nur mit geeigneten Einrichtungen möglich sind (§ 7 Absatz 5 PflBG). **Anlage 3**[3] beinhaltet eine Liste der geeigneten Einrichtungen sowie die Kriterien zur weiteren Bestimmung einer geeigneten Einrichtung. Diese wurde in der Landesexpertenkommission „Generalistische Pflegeausbildung“ erarbeitet und mit den Trägerverbänden abgestimmt.

Wahlrecht

Träger der praktischen Ausbildung, die ihren Auszubildenden Vertiefungseinsätze in der stationären und ambulanten Langzeitpflege oder der pädiatrischen Versorgung anbieten, müssen wissen, welche Berufsabschlüsse an der kooperierenden Pflegeschule angeboten werden. Der Träger der praktischen Ausbildung ist im Falle der Ausübung des Wahlrechts dafür verantwortlich, dass die Auszubildenden den gesonderten Berufsabschluss als „Altenpflegerin/Altenpfleger“ oder als „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ erwerben können (vgl. § 59 Abs. 4 S. 2 PflBG). Bietet die kooperierende Pflegeschule den gewählten Berufsabschluss nicht an, muss der Träger der praktischen Ausbildung mit weiteren Pflegeschulen kooperieren. Sollte die Pflegeschule bei Ausübung des Wahlrechts der Auszubildenden den gewählten Berufsabschluss nicht anbieten können, kann sie den Träger der praktischen Ausbildung bei der Suche nach weiteren Kooperationspartnern unterstützen. Hierfür kann sie z. B. Listen mit geeigneten Pflegeschulen in der Region führen und zur Verfügung stellen. Insgesamt sollte die Pflegeschule frühzeitig darauf hinweisen, welche Abschlüsse sie ermöglicht und welche nicht. Der Hinweis auf das Wahlrecht erfolgt schriftlich oder elektronisch so rechtzeitig (bis spätestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels), dass die oder der Auszubildende das Wahlrecht innerhalb der Frist nach § 59 Absatz 5 Satz 1 PflBG ausüben kann (§ 1 Abs. 7 PflAPrV). Hierfür sind die als **Anlage 4** und **Anlage 5** beigefügten Hinweisblätter zu nutzen. Die unterschriebenen Hinweisblätter sind auf Verlangen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vorzulegen.

Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung durch die Lehrkräfte der Pflegeschule ist gem. § 5 PflAPrV in angemessenem Umfang zu gewährleisten. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Praxiseinrichtungen erforderlich. Im Rahmen der Praxisbegleitung hat daher für jeden Auszubildenden mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen. Der Zeitaufwand ist festgelegt auf mindestens 0,5 Stunde pro Schüler/in und Praktikumswoche.

Im Rahmen der Praxisbegleitung sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- Prüfung der Ausbildungsnachweise, insbesondere die Kontrolle darüber, ob die in § 1 Abs 6 PflAPrV vorgeschriebene abzuleistende praktische Ausbildung im Rahmen des Nachdienstes im Umfang von mindestens 80 und höchstens 120 Stunden erfolgt ist
- Erarbeitung von Praxisaufträgen
- Gespräche mit Auszubildenden im Rahmen der Praktikumsbesuche zur Lernzielkontrolle
- Gespräche mit den praxisanleitenden Fachkräften

[3] Es liegt eine überarbeitete Version von Juli 2021 vor

- Festlegung der Note in der praktischen Ausbildung für die Jahreszeugnisse im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung und unter Würdigung der qualifizierten Leistungseinschätzung der praktischen Einrichtungen
- Vorbereitung und Durchführung von praktischen Prüfungen

Praxisanleitung

Die Praxisanleitung ist durch den Träger der praktischen Ausbildung sicherzustellen. Im Arbeitspapier „Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung“ sind die Aufgaben der Praxisanleiter ausführlich beschrieben. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von 10 % der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Die Praxisanleiter werden zum Führen eines geeigneten Nachweises verpflichtet, aus dem Inhalt und Umfang der Betreuung je Auszubildenden ersichtlich wird. Empfehlend ist die Kopiervorlage „Praxisanleitung“ des BIBB- Ausbildungsnachweises (**Anlage 6**). Dieser geeignete Nachweis ist Bestandteil des Ausbildungsnachweises und somit Bestandteil der Prüfungszulassung des Auszubildenden/ der Auszubildenden (§ 11 Absatz 2 PflAPrV).

Der Nachweis der berufspädagogischen Zusatzqualifikation sowie der kontinuierlichen insbesondere berufspädagogischen Fortbildung im Umfang von 24 Stunden erfolgt jährlich zu einem von der kooperierenden Schule festgelegten Termin gegenüber der Schule. Die Schule ist verpflichtet die Nachweise auf Verlangen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sowie des zuständigen Ministeriums für Gesundheit M-V vorzulegen.

Auf Landesebene wurden Empfehlungen für die berufspädagogische Zusatzqualifikation von praxisanleitenden Personen in der Pflege erarbeitet (**Anlage 7**).

2.3 Bewertung/ Prüfung

Jahreszeugnisse

Die Jahreszeugnisse geben Auskunft über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen (§ 6 PflAPrV). Sie sind Grundlage der Festsetzung der Vornoten (§ 13 Absatz 3 PflAPrV). Auf den Jahreszeugnissen erscheinen zwei Noten:

1) Eine Note für den Unterricht
   Die Jahresnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller schriftlichen und mündlichen Noten des Schuljahres mit zwei Nachkommastellen gebildet.

2) Eine Note für die Praxis
   Die Jahresnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller praktischen Noten des Schuljahres mit zwei Nachkommastellen gebildet.

Das Jahreszeugnis für das dritte Ausbildungsjahr ist mit dem Beantragen zur Prüfung des Auszubildenden fertigzustellen. Hierfür sind alle Noten zu berücksichtigen, die in der ersten Hälfte des letzten Ausbildungsdrittels erteilt worden sind. Somit ist gewährleistet, dass die Prüfungszulassungsrelevanten Angaben an das Landesprüfungsamt übermittelt werden können.

Auf dem Jahreszeugnis sind darüber hinaus Fehlzeiten differenziert nach Unterricht und praktischer Ausbildung auszuweisen. Ein Muster ist als **Anlage 8** beigefügt.

Zwischenprüfung

Die in § 6 Abs. 5 PflBG genannte Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 PflAPrV zur Vermittlung im ersten und zweiten Ausbildungsdrittels aufgeführten Kompetenzen.

Die inhaltliche und methodische Gestaltung der Zwischenprüfung liegt im Ermessen der Schule. Die Durchführung der Zwischenprüfung hat in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsdrittels zu erfolgen. Der konkrete Zeitpunkt kann von den Schulen selbst bestimmt werden,

Ist aufgrund des Ergebnisses der Zwischenprüfung zu erwarten, dass das Ausbildungsziel gefährdet ist, hat die Pflegeschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsträger geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Ausbildung erfolgreich zu Ende geführt werden kann. Dabei sind die Maßnahmen gemeinsam und unverzüglich mit dem Auszubildenden zu vereinbaren und umzusetzen. Gegebenenfalls sind die Erziehungsberechtigten hinzu zu ziehen. Geeignete Maßnahmen können sein:

- Pädagogische Maßnahmen zur Unterstützung des/ der Auszubildenden
- Zusatzkurse; zusätzliche Praxisbegleitung
- Individuelle, mit dem Schüler auszuhandelnde Maßnahmen, die zum Bestehen der Ausbildung führen (z.B. Lernvereinbarungen)
- Freiwilliger Rücktritt in das vorherige Schuljahr

Das Prüfungsformat, die Ergebnisse der Zwischenprüfung sowie die eventuell ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung des Ausbildungszieles sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem zuständigen Ministerium für Gesundheit M-V vorzulegen.

Vornoten

Die Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung und die Vornote für den mündlichen Teil der Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Noten für die im Unterricht erbrachten Leistungen gebildet.

Die Vornote aus dem praktischen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Note der praktischen Ausbildung gebildet.

Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 % berücksichtigt.

Staatliche Prüfung

Zu den Aufgaben der staatlichen Prüfungen zählen insbesondere

- Vorbereitung (Erstellung von Vorschlägen der Prüfungsarbeiten, Erarbeitung von Vorschlägen der Prüfungsausschüsse und Entwicklung eines Prüfungsplan, Fehlzeitenprüfung),

- Durchführung,
- Beteiligung sowie
- Nachbereitung.

Das Landesprüfungsamt wird eine Regelung zur Durchführung der Prüfungsbestimmungen erstellen und zur Verfügung stellen. Nachstehend finden Sie erste Hinweise zum Prüfungsverfahren.

Prüfungszulassung/ Prüfungsausschuss

Für die Prüfungszulassung sind folgende Nachweise erforderlich:

- Identitätsnachweis in amtlich beglaubigter Abschrift
- Ordnungsgemäß schriftlich geführter Ausbildungsnachweis
- Jahreszeugnisse

Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- Vertreter der zuständigen Behörde oder eine von der Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betraute geeignete Person
- Schulleiter/in oder Mitglied der Schulleitung
- Mindestens zwei Fachprüfer, die an der Pflegeschule unterrichten
- Einen oder mehrere Fachprüfer, die als praxisanleitende Person tätig sind (wobei mindestens eine Person in der Einrichtung, in der der Vertiefungseinsatz stattfindet, tätig ist)

Folgende Meldepflichten bestehen gegenüber dem Landesprüfungsamt:

- Meldung der Prüflinge vor staatlicher Prüfung drei Monate vor Beginn der Prüfungen
- Vorschlagsliste für die Bestellung der Prüfungsausschüsse zwei Monate vor Beginn der Prüfungen
- Detaillierter Prüfungsplan inklusive Uhrzeit, Datum, Ort aller Prüflinge zwei Monate vor Beginn der Prüfung

I Schriftlicher Teil der Prüfung (§ 14 PflAPrV)

Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf drei Prüfungsbereiche. Zu jedem dieser Prüfungsbereiche ist eine Aufsichtsarbeit zu bearbeiten. Die Erstellung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt zentral. Im Laufe des Jahres wird hierzu eine zentrale Prüfungskommission eingerichtet.

Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen.

Der schriftliche Teil ist bestanden, wenn jede der drei Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bestanden ist. Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Aufsichtsarbeiten und der Vornote (25 %) für den schriftlichen Teil der Prüfung mit zwei Nachkommastellen gebildet.

Berechnungsbeispiel zum schriftlichen Teil der Prüfung

- Noten der drei Aufsichtsarbeiten: 4, 2, 4 / Vornote: 1
- Die Vornote ist mit einem Anteil von 25 % zu berücksichtigen: (4 + 2 + 4) + 1 x 0,25 = 10,25
- Daraus ist das arithmetische Mittel mit zwei Nachkommastellen zu bilden: 10,25 / 4 = 2,56
- Gesamtnote nach § 17 PflAPrV = befriedigend (3)

II Mündlicher Teil der Prüfung (§ 15 PflAPrV)

Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf drei Kompetenzbereiche. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe.

Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Dauer der Prüfung für jede zu prüfende Person beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewähren. Die genaue Festlegung der Vorbereitungszeit erfolgt auf der Grundlage der Fallsituation, die Gegenstand der Prüfung ist. Als Richtwert dient ein Zeitfenster zwischen 20 und 30 Minuten.

Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Die Gesamtnote für den mündlichen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Prüfung und der Vornote (25 %) für den mündlichen Teil der Prüfung mit zwei Nachkommastellen gebildet (sh. Berechnungsbeispiel schriftliche Prüfung).

III Praktischer Teil der Prüfung (§ 16 PflAPrV)

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege. Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegeaufwand aufweist. Wesentliche Prüfungselemente sind dabei die vorbehaltenen Tätigkeiten. Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz absolviert hat. Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einem Vorbereitungsteil (Ausarbeitung eines Pflegeplans), einer Fallvorstellung, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen sowie einem Reflexionsgespräch.

Die Prüfung ist eine Einzelprüfung und findet in einer realen und komplexen Pflegesituation statt. Die Dauer der Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll die Dauer von 240 Minuten (davon maximal 20 Minuten Fallvorstellung und 20 Minuten Reflexion) nicht überschreiten. Die Prüfung darf durch eine organisatorische Pause von einem Werktag unterbrochen werden.

Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der praktischen Prüfung und der Vornote (25 %) für den praktischen

Teil der Prüfung mit zwei Nachkommastellen gebildet (sh. Berechnungsbeispiel schriftliche Prüfung).

3. Arbeitshilfen und weiterführende Literatur

Zuständiges Ministerium für Gesundheit M-V. Generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann

https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/gesundheit/Generalistische-Ausbildung-zur-Pflegefachfrau-oder-zum-Pflegefachmann/

Boguth K, Knoch T 2017. Praxisheft Praxisanleitung. Arbeitshilfe für die Prozessgestaltung von Ausbildungsabschnitten in der praktischen Pflegeausbildung. Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, Regionalverband Nordost 1. Aufl., ISBN 978-3-00-058557-9.

Brater Michael 2016. Was sind „Kompetenzen“ und wieso können sie für Pflegende wichtig sein? Pflege & Gesellschaft 21. Jg. H.3, 197-209.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben 2018. Arbeitshilfe für die praktische Ausbildung. www.bafza.de.

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) 2019. Kooperationsverträge der beruflichen Pflegeausbildung. Fachworkshop- Empfehlungen zur Umsetzung in der Praxis. https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-183668 (Stand 13.12.2019)

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) 2019. Musterentwurf zum Ausbildungsnachweis. Empfehlungen für den Nachweis der praktischen Pflegeausbildung nach § 60 Abs.5 PflAPrV. https:/bibb.de/de/117108.php (Stand 18.12.2019)

Forum Ausbildung – Zeitschrift für die Ausbildung in Gesundheitsberufen 2017. Schwerpunkt Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz. Prodos Verlag, 12.Jg. H 2. ISSN 1865-3898.

Hamann E, Stöcker G, Stolz KH, Winter C, Zink C. Pflegeausbildung vernetzend gestalten – ein Garant für Versorgungsqualität. Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe. http://bildungsrat-pflege.de/wp-content/uploads/2014/10/broschuere-Pflegeausbildung-vernetzend-gestalten.pdf (Stand: 26. November 2018)

Igl G. (2019). Gesetze über die Pflegeberufe. Praxiskommentar.2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Verlag medhochzwei

Unterricht Pflege 1/ 2019. Pflegeberufegesetz mit Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Prodos Verlag

4. Anlagen

Anlage 1	BIBB Kooperationsverträge
Anlage 2	Zusammenfassung BIBB Kooperationsverträge
Anlage 3	Liste geeignete Einrichtungen
Anlage 4	Hinweisblatt Wahlrecht Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
Anlage 5	Hinweisblatt Wahlrecht Altenpflege
Anlage 6	BIBB Ausbildungsnachweis
Anlage 7	Empfehlung für die Berufspädagogische Zusatzqualifikation von praxisanleitenden Personen in der Pflege
Anlage 8	Muster Jahreszeugnis